

## Anhang II: Spruch samt Auflagen und Begründung (auszugsweise) zu Bescheid vom 17.08.2015, Zl. 2.1-2934/14-45

### Spruch samt Auflagen:

Gemäß den §§ 81 Abs. 1, 74 Abs. 2, 77 und 77a Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 81/2015, in Verbindung mit § 93 Abs. 2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2015, wird der Tyrolit Schleifmittelwerke Swarovski KG, Swarovskistraße 33, 6130 Schwaz, die gewerbebehördliche Genehmigung für die oben beschriebene Betriebsanlagenänderung und nach Maßgabe der einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bildenden Projektunterlagen unter Vorschreibung nachstehender Auflagen erteilt:

### A) Auflagen aus chemisch technischer Sicht:

1. Folgende Parameter sind im Reingas nach Wäscher und Tropfenabscheider zu messen, wobei nachstehende Grenzwerte zu unterschreiten sind:

- **Nickel** (Grenzwert nach TA – Luft 2002) 0,5 mg/m<sup>3</sup> bzw. 2,5 g/h
- **Kupfer** (Grenzwert nach TA – Luft 2002) 1 mg/m<sup>3</sup> bzw. 5 g/h
- **Chlorwasserstoff** als HCl– wie bisher 8 mg/m<sup>3</sup>
- **NOx** als NO<sub>2</sub> (nach Leistung der Anlage) 25 mg/m<sup>3</sup>
- **Schwefelsäure** als H<sub>2</sub>SO<sub>4</sub> – wie bisher 1 mg/m<sup>3</sup>
- **1,2 Diaminoethan** (BGBl. 447/1994; Amin);- 5 mg Amin / m<sup>3</sup>

Die Messung für Diaminoethan ist nur dann durchzuführen, wenn auf Grund von Verfahrensänderungen oder Kapazitätsausweitungen die Überschreitung des Grenzwertes von 5 mg/m<sup>3</sup> an die Diaminoethan in der Abluft nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

- **Fluorwasserstoff** ist dann zu messen, wenn durch eine Erhöhung des Einsatzes an fluorhaltigen Produktionsmittel oder Abänderung des Verfahrens die Einhaltung des nachstehenden Grenz-wertes nicht sicher gewährleistet ist:

Fluorwasserstoff (als HF; TA – Luft 2002) 3 mg/m<sup>3</sup> bzw. 15 g/h.

- **Bor, als Borsäure:** Orientierungsmessungen (mg/Nm<sup>3</sup>)
- **Cadmium:**

nach TA-Luft 2002, krebserzeugende Stoffe, Klasse I: 0,05 mg/Nm<sup>3</sup> bzw. 0,15 g/h.

Die Abluftkonzentrationen bzw. Schadstoffströme sind mittels mindestens **3 Halbstundenmittelwerten** zu bestimmen. Die Grenzwerte gelten als eingehalten, wenn jeder Halbstundenmittelwert unter dem Grenzwert liegt.

2. Die Parameter sind mindestens **1 x jährlich** analysieren zu lassen und der entsprechende Messbericht ist sodann unaufgefordert der Behörde zu übermitteln.

### **Hinweis:**

Alle Prüfpunkte/Parameter sind in den zwei nächsten Messzyklen messtechnisch zu erfassen. Sind alle Grenzwerte bei den Messungen eingehalten, kann die Betreiberin – nach Absprache mit dem gewerbetechnischen bzw. chemisch fachlichen Sachverständigen – einen begründeten Antrag auf

Befreiung von der messtechnischen Erfassung bestimmter Prüfpunkte bei der Behörde einbringen, wenn die Galvanikverfahren in der Zwischenzeit nicht verändert wurden.

#### B) Auflage aus wasserfachlicher Sicht:

1. Bei Änderungen der Anlage innerhalb der Anlagenabgrenzung müssen alle Unterlagen aktualisiert werden. Ein vollständiges und aktuelles Exemplar der signierten Projektunterlagen muss immer im Werk 5 aufliegen, um jederzeit den Vertretern der Behörde Einsicht gewähren zu können.

#### Begründung (auszugsweise):

Durch die geplante Erhöhung der Kapazitäten der Wirkbäder (Vergleiche mit der Übersicht der Wirkbäder bzw. Vergleich der Bäder 2006-2015-als Bestandteil der Einreichunterlagen zur Verhandlung vom 14.07.2015) auf 33,327 m<sup>3</sup>, ist diese Anlage gemäß der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung zum Zeitpunkt der Verhandlung und der Industrieemissionsrichtlinie (2010/75/EU) als IPPC Anlage, welche durch diese EU-Richtlinie erfasst ist, zu klassifizieren.

Die Anlage erfüllt die Anlagenart 2.6 „Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren“ der Anlage 3, GewO, Gewerbeordnung bzw. Anlage 1 der Industrieemissionsrichtlinie. Die bisher genehmigte Anlage wurde geringfügig vergrößert und verfügt nun über Wirkbäder mit einem Volumen von mehr als 30m<sup>3</sup> und ist daher nun als IPPC-Anlage zu klassifizieren.

Die Galvanisierungsanlage befindet sich im östlichen Teil des 1. Obergeschoßes im Werk 5 in Stans.

Eine detaillierte Beschreibung der Arbeitsschritte ist schon bei der Einreichung zur gewerberechtlichen Genehmigung 2006 erfolgt und kann diesen Unterlagen entnommen werden. Etwaige Änderungen diesbezüglich sind der Projektbeschreibung, welche der Verhandlung am 14.07.2015 zugrunde liegt, zu entnehmen. Betreffend der planlichen Darstellung der IPPC – Anlage darf auf die Zeichnung vom 14.04.2015 – Werk 5 – 1.OG – Ausschnitt Galvanik (Bestandteil der Einreichunterlagen zur Verhandlung vom 14.07.2015) verwiesen werden.

Hinsichtlich der Anlagenabgrenzung darf auf den Ausgangszustandsbericht der Galvanikanlage (Bestandteil der Einreichunterlagen zur Verhandlung vom 14.07.2015) verwiesen werden. Insbesondere auf Seite 3 und 4 erfolgt eine Lage- und Prozessbeschreibung der IPPC – Anlage. Dies ist in weiterer Folge in Kombination mit der Zeichnungsnummer W5-OG1-05014-15 vom 18.05.2015 (Gelbe Kennzeichnung der Anlagenteile der IPPC-Anlage) für die Durchführung von Umweltinspektionen als Basis für die zentrale Frage der Anlagenabgrenzung anzusehen.

Durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen, im speziellen durch den fertigenden Amtssachverständigen für Maschinenwesen und Umwelttechnik, erfolgt innerhalb des Bundeslandes von Tirol die Koordination und Durchführungstätigkeit zur Unterstützung der jeweiligen Bezirkshauptmannschaften betreffend den Agenden der Umweltinspektionen.

Die geplante IPPC-Betriebsanlage wurde bereits in das Tiroler Umweltinspektionsprogramm Version 2.0 (2014-2016), für eine Veröffentlichung dieses im Juli 2015, eingebettet, welches nach Erlass durch den Landeshauptmann von Tirol der Öffentlichkeit zugänglich ist.

Für die Durchführung von Umweltinspektionen im Sinne des § 82a Abs. 2 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idF BGBl I Nr. 125/2013 wurde der Betrieb bereits in Vorbereitung auf diese Verhandlung zur Bestimmung des Inspektionsintervalls, des europaweit einheitlichen Einstufungsverfahrens nach der IRAM (integrated risk analysis method), kategorisiert. Aufgrund dieser Einstufung wird für diese Betriebsanlage ein Inspektionsintervall von 3 Jahren für routinemäßige Inspektionen zur Anwendung kommen. Die Inhalte der detaillierten Einstufung sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abt.

Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen als Koordinierungsstelle für Umweltinspektionen nach der Gewerbeordnung archiviert.

Das durchgeführte Verfahren, insbesondere die am 14.07.2015 durchgeführte mündliche Verhandlung hat gezeigt, dass kein Einwand gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung besteht. Auch unter dem Aspekt des § 77a GewO 1994 (Vgl. diesbezüglich die vorhin angeführten verfahrenstechnischen Besonderheiten) wurde das Projekt positiv bewertet und die Stellungnahmen der beigezogenen Sachverständigen sowie des Vertreters des Arbeitsinspektorates Innsbruck haben ergeben, dass bei projektgemäßer Ausführung sowie bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen keine Bedenken hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung zur Änderung der gegenständlichen Betriebsanlage bestehen.